

**RS OGH 1969/11/12 3Ob107/69,
3Ob99/85, 3Ob124/91, 3Ob7/05h,
3Ob292/05w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1969

Norm

EO §8 A

EO §35 Ag

EO §36 Ad

Rechtssatz

Nach Lehre (Neumann - Lichtblau S 374) und Rechtsprechung (GLUNF 4578, AnwZ 1931 S 53 ua) kann der Umstand, dass ein betreibender Gläubiger die von ihm Zug um Zug zu bewirkende Gegenleistung weder erfüllt noch sichergestellt hat, nur mittels Einwendungen gegen den Anspruch nach § 35 EO, und zwar nur dann geltend machen, wenn die Verpflichtung zur Gegenleistung im Exekutionstitel ausgesprochen ist (Neumann - Lichtblau S 374 und SZ 13/148). Einwendungen nach § 36 EO können auf eine derartige Behauptung nicht mit Erfolg gestützt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 107/69

Entscheidungstext OGH 12.11.1969 3 Ob 107/69

Veröff: EvBl 1970/167 S 272

- 3 Ob 99/85

Entscheidungstext OGH 20.11.1985 3 Ob 99/85

Vgl

- 3 Ob 124/91

Entscheidungstext OGH 22.01.1992 3 Ob 124/91

Auch; Veröff: SZ 65/10

- 3 Ob 7/05h

Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 7/05h

Auch; nur: Der Umstand, dass ein betreibender Gläubiger die von ihm Zug um Zug zu bewirkende Gegenleistung weder erfüllt noch sichergestellt hat, kann nur mittels Einwendungen gegen den Anspruch nach § 35 EO geltend machen. Einwendungen nach § 36 EO können auf eine derartige Behauptung nicht mit Erfolg gestützt werden.

(T1); Beisatz: Hat der Betreibende zwecks Rückabwicklung eines gescheiterten Vertrags nach dem eine Geldforderung enthaltenden Exekutionstitel Zug-um-Zug eine bestimmte Sache zurückzustellen, kann der Verpflichtete der titulierten Geldforderung Mängel- und Wertverlust der zurückzustellenden Sache nicht wirksam entgegenhalten. Aus der vom Betreibenden zu verantwortenden Verschlechterung der Zug-um-Zug zurückzustellenden Sache abzuleitende Wertersatzansprüche können allenfalls Einwendungen nach § 35 EO rechtfertigen. (T2); Veröff: SZ 2005/48

- 3 Ob 292/05w

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 292/05w

nur T1; Veröff: SZ 2006/44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0000265

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at